

Satzung des Sportvereins 1924 Eberbach e.V.

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein 1924 Eberbach e.V.“ Er hat seinen Sitz in 69412 Eberbach.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heidelberg eingetragen.

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der in Frage kommenden Fachverbände.

Es gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei denen der Verein Mitglied ist sowie der maßgebenden Bundes- und Regionalorganisationen rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

Der Verein, wie auch seine einzelnen Mitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes, der in Frage kommenden Fachverbände und der maßgebenden Bundes- und Regionalorganisationen.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

Dem Verein obliegen die Pflege der Freundschaft, Kameradschaft und des Sportgeistes mit dem Ziel, tüchtige Sportsleute heranzubilden sowie die körperliche und sittliche Erziehung der Vereinsjugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Rasensports – Fußball – und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich nach demokratischen Grundsätzen und unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich gleichzeitig sportlich betätigen will.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person des Privat – und öffentlichen Rechts sowie alle sonstigen Gesellschaften, welche unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können; sie sollten gewillt und bestrebt sein, den Vereinszweck zu beachten und zu fördern.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; sie sollen einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sollen sich um die Förderung des Vereins besonders hervorragende Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie passive oder gegebenenfalls aktive Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4: Aufnahme

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich von dem Antragsteller an den Vorstand des Vereins gerichteter Antrag erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung; eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Ein Minderjähriger kann nur mit Zustimmung seiner Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Die vom Verein evtl. festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres in welchem der rechtswirksame Austritt erfolgt. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss evtl. bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied einen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat und trotz zweimaliger befristeter Aufforderung (Zahlungsfrist jeweils 4 Wochen) säumig bleibt;
- b) wenn ein Mitglied sich gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung auflehnt oder schuldhaft gegen die Satzung oder sonstige Grundsätze, Ordnungsvorschriften und Interessen des Vereins verstößt;
- c) bei grobem unsportlichem Verhalten
- d) wegen ungebührlichem oder unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen oder Äußerungen, z.B.: Beschimpfungen oder unberechtigte Anschuldigungen.

Von der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Dagegen bleibt dem Mitglied der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des Badischen Sportbundes oder der betreffenden Fachverbände evtl. der ordentliche Rechtsweg offen, wenn es sich mit der Ausschlussentscheidung nicht abfinden will.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein evtl. zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung, Gelder usw., die sich im Besitz des Ausgeschlossenen befinden, sind sofort zurückzugeben.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur noch einmal, und zwar frühestens 1 Jahr nach dem Ausschluss wieder in den Verein aufgenommen werden. Erfolgt ein Ausschluss durch den Badischen Sportbund oder einen der in Frage kommenden Fachverbände sowie der maßgebenden Bundes- und Regionalorganisationen, so ist eine erneute Mitgliedschaft beim Verein nur mit Zustimmung des bzw. der entsprechenden Verbände möglich.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) – d) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass ein Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Hierfür gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

Aktive Mitglieder, die sich den Anordnungen des Spielausschusses widersetzen, insbesondere durch unentschuldigtes Fernbleiben vom Training, nicht rechtzeitiges Erscheinen zu den Spielen, sich sportswidrig verhalten und betragen etc., können mit Disqualifikation oder vereinsinterner Sperre durch den Vorstand bestraft werden.

Aktiven Mitgliedern wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes nach Anhörung des Spielausschusses die Freigabe nach den Bestimmungen des Badischen Sportbundes erteilt. Der Spielerpass wird ausgehändigt wenn der Betreffende allen seinen Verpflichtungen- (z.B.: Beitragszahlung und Rückgabe evtl. in Besitz befindlichen Vereinseigentums) gegenüber dem Verein nachgekommen ist; dies gilt auch für jugendliche Mitglieder. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

Bei Austritt oder Ausschluss sin etwaige Mitgliedsausweise zurückzugeben.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die sich aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten, insbesondere auch die festgesetzten Beiträge zu zahlen oder evtl. festgelegte Arbeitsstunden zu leisten, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und ohne Ansehung religiöser und politischer Motive zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen.

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen und u. a. das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, sind gehalten, sich an den Versammlungen rege zu beteiligen; sie haben neben der Einhaltung der Bestimmungen der Satzung die Pflicht, den Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nachzukommen.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Aktive Mitglieder haben die Pflicht, das Training zu besuchen und mit Eifer mitzumachen; bei allen sportlichen Veranstaltungen ihr ganzes Können zum Nutzen des Vereins einzusetzen sowie die Spielerversammlungen regelmäßig zu besuchen.

Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Sportbund bzw. den in Frage kommenden Fachverbänden hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

Jedes Mitglied ist für das Vereinseigentum, das ihm (u.a. zur Sportausübung) zur Verfügung gestellt wird, verantwortlich und gegebenenfalls schadenersatzpflichtig.

§ 7: Einkünfte und Ausgaben des Vereins:

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) freiwilligen Spenden;
- d) sonstige Einnahmen (z.B.: festgesetzte außerordentliche Leistungen als Ersatz für evtl. zu erbringende Arbeitsleistungen).

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr und der evtl. außerordentlichen Leistungen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt; dies gilt nur für natürliche Personen. Für alle übrigen Mitglieder setzt der Vorstand die Beiträge etc. fest. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und alle sonstigen Leistungen sind eine Bringschuld und jeweils im Voraus zu entrichten. Alle Zahlungen sind spätestens 4 Wochen nach Fälligkeit zu leisten. Für rückständige Zahlungen können aktuelle Bankzinsen berechnet werden.

Für Mitglieder, die während eines Geschäftsjahres dem Verein beitreten, errechnet sich der Beitrag entsprechend der noch zurückzulegenden Kalendermonate, wobei auf volle Kalendermonate aufzurunden ist; es ist jedoch mindestens $\frac{1}{4}$ Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; bargeldlose Zahlungsweise wird empfohlen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben;
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Für außergewöhnliche Aufwendungen, wie z.B.: Baulichkeiten etc. ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die zur Instandhaltung des Vereinsvermögens und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes sowie zur Durchführung von Festveranstaltungen und für Anschaffungen hierzu notwendig sind.

§ 8: Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins und alle Ansprüche gegen den Verein haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar sowie evtl. unbeweglichen Vermögen besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;

Sowohl auf Beschluss des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung können – neben den in dieser Satzung erwähnten – weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
- b) dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Hauptkassierer;
- e) dem Spielausschussvorsitzenden;
- f) dem Jugendleiter;
- g) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses;
- h) den evtl. ernannten Ehrenvorsitzenden.

Sind mehrere Ehrenvorsitzende ernannt, haben diese zusammen höchstens zwei Stimmen im Vorstand.

Die Spielführer der 1., 2. Und AH-Mannschaft sowie der evtl. von den jugendlichen Mitgliedern gewählte Jugendvertreter können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Bei Verhinderung des Spielausschussvorsitzenden, des Jugendleiters oder des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses übt deren jeweiliger Stellvertreter Sitz und Stimme im Vorstand aus.

§ 11: Vorstandswahl

Der Vorstand (mit Ausnahme des Jugendleiters und des Stellvertreters, sowie der beratenden Mitglieder) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn entsprechend Nachfolger gewählt sind. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit einen Stellvertreter wählen.

Eine vorzeitige Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B.: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung möglich, und zwar durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig; dies gilt sowohl für Wahlen durch die Mitgliederversammlung, als auch für Ergänzungswahlen durch den Vorstand.

Sämtliche Ergänzungswahlen gelten längstens bis zum Ablauf der Amtszeit der turnusgemäß gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 12: Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er beschließt über alle den Verein berührenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, oder auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen sind (vgl. z.B.: Abs. 8)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

Der 2. Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand schriftlich und mündlich ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen muss sich jedoch der 1. oder 2. Vorsitzende befinden.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende, in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende, kann Entscheidungen, die nicht von weitgehender und entscheidender Art sind (z.B.: Freigabe von Spielern, Aufnahme von Neumitgliedern, kurzfristige leihweise Überlassung von Vereinsinventar und vereinseigenen Räumlichkeiten an Dritte, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Trikots, Sport- und sonstige Materialien, Durchführung von geselligen Veranstaltungen etc.) alleine treffen, soweit die durch die Entscheidungen evtl. für den Verein entstehenden Verbindlichkeiten bzw. Ausgaben – im Einzelfall – nicht höher sind als zehn v. H. der durch die Mitglieder im jeweils vorausgegangenen Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten gesamten Mitgliederbeiträge (nicht Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen).

Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden und hat diesen in allen Angelegenheiten arbeitsmäßig zu unterstützen bzw. zu entlasten.

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des gesamten Schriftwechsels sowie die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit des Schriftführers in Versammlungen ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen. Für besondere Veranstaltungen – sportlicher oder kultureller Art – führt er ebenfalls den Schriftwechsel.

Er hat ferner im Einvernehmen mit dem Spielausschuss auf regionaler Ebene Spielabschlüsse zu tätigen, ein Spielprogramm aufzustellen für die verbandsspiellose Zeit sowie an Kreis- und Verbandstagungen teilzunehmen. Soweit aufgrund von Spielabschlüssen etc. Aufwendungen auf den Verein zukommen, sind diese vorher mit dem Hauptkassierer – im Rahmen dessen Zuständigkeit – oder mit dem 1. bzw. bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden abzustimmen.

Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat jährlich der Mitgliederversammlung oder auf Verlangen zusätzlich zwischendurch dem Vorsitzenden des Vorstandes einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Der Hauptkassierer ist berechtigt, laufende Kassengeschäfte zu Lasten des Vereins bis zu einer vom Vorstand für den Einzelfall festgelegten Höhe alleine vorzunehmen. Alle übrigen Ausgaben dürfen nur mit Genehmigung des 1. Oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden vorgenommen werden. Vorstehende Ausgabenbegrenzung ist lediglich im Innenverhältnis bindend; nach außen, also z.B.: bei Verfügungen über Bankkonten kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.

Der Vorstand kann außerdem für den Fall der Verhinderung des Hauptkassierers aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer der Verhinderung einen Vertreter bestellen.

Alle Zahlungen können im Übrigen auch von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, vorgenommen werden.

Der Vorstand kann außerdem Unterkassen, z. B.: Jugendkasse, zulassen, über die die betreffende Abteilung dann selbständig verfügen kann.

§ 13: Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Als Beauftragte der Mitgliedschaft sind sie mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen aller Vereinskassen, der Bücher und Belege, haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben und Zahlungen.

Bei der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer den Prüfungsbericht.

Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 14: Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Vorsitzender und Stellvertreter), die in der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind Mitglied des Vorstandes. Neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter kann die Mitgliederversammlung noch bis zu max. 3 weitere Mitglieder wählen; dies kann jedoch auch durch den Vorstand auf Vorschlag einer Spielerversammlung geschehen.

Dem Spielausschuss obliegt die Leitung des sportlichen Betriebs, die Durchführung regelmäßiger Spielerversammlungen, Aufstellung der Mannschaften – unter Mitwirkung des Trainers – und Förderung des Sport- und Gesellschaftssinnes unter den Aktiven. Er überwacht die Durchführung der Trainingsabende und hat sowohl engen Kontakt mit dem Trainer, den Spielern und durch seinen Vorsitzenden mit dem Vorstand zu pflegen.

Der Spielausschuss ist berechtigt, sich als Arbeitsgrundlage eigene Richtlinien zu erstellen die vom Vorstand zu genehmigen sind.

Bei Freigabe von Spielern ist der Spielausschuss vorher zu hören.

§ 15: Jugendleitung

Die Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Jugendleitung (Vereinsjugendausschuss) regelt die Jugendordnung des Sportvereins 1924 Eberbach e.V., die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16: Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Vorsitzender und Stellvertreter), die in der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, sind Mitglied des Vorstandes. Daneben sollen noch mindestens 3 bis maximal 5 weitere Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden; sie können jedoch auch vom Vorstand bestellt werden.

Dem Wirtschaftsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der vom Vorstand evtl. beschlossenen geselligen Veranstaltungen des Vereins sowie die Erledigung der im wirtschaftlichen Bereich anfallenden Aufgaben (vor allem Waren- und Getränkeeinkauf sowie Clubheim- und Sportplatzverkauf).

§ 17: Ehrenvorsitzender / Ehrenmitglieder / Ehrungen

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer jahrelang Vorsitzender des Vorstandes war. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Sitz und Stimme. Es soll nach Möglichkeit immer nur ein Ehrenvorsitzender ernannt werden. Sofern mehrere Ehrenvorsitzende ernannt sind, haben diese im Vorstand zusammen nur zwei Stimmen.

Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Alle Ehrungen werden vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes vorgenommen. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und/oder Ehrenmitglied sowie die Verleihung der Goldenen und Silbernen Vereinsnadel soll durch Urkunden bestätigt werden, die vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 18: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 19: Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung – auch Generalversammlung genannt – findet jährlich – in der Regel – nach Abschluss der Verbandsrunde statt; sie kann aber auch schon vorher – nach Beendigung des Geschäftsjahres – durchgeführt werden. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des § 10 einberufen und geleitet.

Der Termin der Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse bekanntgegeben werden.

In dem ebenfalls bekanntzugebenden Versammlungsort (-raum) sollen folgende Tagesordnungspunkte abgewickelt werden:

- a) Jahresberichte: aa) Schriftführer ab) Kassierer ac) Kassenprüfer ad) Spielausschuss ae) Jugendleitung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Evtl. anstehende Neuwahlen
- d) Anträge und verschiedenes

Die Jahresberichte sollen mündlich erstattet, können jedoch auch schriftlich der Versammlung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird an einem Versammlungstermin die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Präsenz nicht erreicht, muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse sind grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist darüber hinaus nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit – also wenn das vorgenannte Viertel nicht anwesend ist – muss der Vorsitzende des Vorstandes binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der Auflösungsantrag gilt als genehmigt, wenn bei dieser zweiten Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mind. 5 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird und der Vorsitzende des Vorstandes bzw. der Versammlungsleiter nicht gegen die Behandlung eines solchen Antrags stimmt. In diesem Falle können die evtl. Anträge nur in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, für deren Einberufung § 21 dieser Satzung gilt.

Anträge auf Änderung der Satzung sowie Vorstandswahlen (nicht Abwahlen - § 40 BGB -) bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben des Einberufungsorgans; für die Einberufung gilt Satz 2 in Abs. 1 dieses Paragraphen. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Paragraphen mit anzugeben.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20: Wahlausschuss und Wahlen

In der Mitgliederversammlung, in der Wahlen vorzunehmen sind, ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu wählen. Nach Möglichkeit sollen dem Ausschuss Mitglieder angehören, die durch längere Zugehörigkeit zum Verein die Belange desselben kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder und Kandidaten dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss wird durch Akklamation gewählt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat als Vorsitzender des Wahlausschusses die Entlastung nach § 19 Abs. 3 Ziff. b) und die Neuwahl des Vorsitzenden des Vorstandes durchzuführen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge bezüglich der Wahl des 1. Vorsitzenden unterbreitet. Für die Zeit der Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der Wahlausschussvorsitzende durch die Versammlung; danach übernimmt sie der neu gewählte 1. Vorsitzende.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die Wahl erfolgt bei jeweils einem Bewerber für ein Vorstandsamt durch Akklamation; bei mehreren Bewerbern durch geheime Abstimmung.

§ 21: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden; dies soll jedoch nur im Bedarfsfalle geschehen. Die Durchführung richtet sich nach den satzungsmäßigen Bestimmungen des § 19. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter kann die außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten schriftlichen Eingabe dies unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 22: Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern **n i c h t** für die bei den Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle; dies bezieht sich auch auf innerhalb der Räumlichkeiten des Vereins eintretenden Schäden.

§ 23: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der in § 19 dieser Satzung vorgeschriebenen Form erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eberbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

§ 24: Schlussbestimmungen

Diese am 11.04.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt anstelle der Satzung vom 06.08.1950. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Sportverein 1924 Eberbach e.V